

PROSPEKT

betreffend die Ausgabe von

Nominal M. 3,000,000 3% Grundrentenbriefen

(Reihe I)

der

Mitteldeutschen Bodenkredit-Anstalt in Greiz.

Der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt in Greiz ist durch Privilegium Seiner Durchlaucht des Fürsten von Neuchâtel vom 12. Dezember 1895 das Recht zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Anschein von besicherter Hypothekenspannbrieft, Communalobligationen und Grundrentenbriefe verliehen worden.

Die Grundrentenbriefe lauten auf den Inhaber und sind verzinslich. Den Zinsfuß bestimmt der Aufsichtsrath. Sie werden mit der facsimilirten Unterschrift eines Directors und des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder eines Stellvertreters derselben versehen, sollen auch das Wesentliche des wahren dem Inhaber und der Gesellschaft bestehenden Rechtsverhältnisses, insbesondere bezüglich der Verzinsung und der Rückzahlung der Auszahlung enthalten. Außerdem ist auf jedem Grundrentenbriefe von einem Aufsichtsrathsmitgliede durch facsimilirte Unterschrift zu bezeugen, daß die durch das Statut vorgeschriebene Deckung vorhanden ist.

Die Ausgabe der Grundrentenbriefe erfolgt in Reihen. Die Anzahl der Stücke, welche eine Reihe bilden, und der Nennwerth, auf welchen die Stücke einer Reihe lauten sollen, wird vom Aufsichtsrath bestimmt. Es dürfen jedoch Stücke von weniger als 100 M., sowie Grundrentenbriefe, welche mit einem höheren Betrage eingelöst werden sollen, als dem Nennwerth, nicht ausgegeben werden.

Die Grundrentenbriefe sind seitens des Inhabers unkündbar. Seitens der Gesellschaft erfolgt die Rückzahlung durch Auslösung in demselben Maße, in welchem die gegen Rente hin- ausgegebenen Kapitalbeträge, welche als Grundlage der Grundrentenbriefe dienen, amortisirt werden.

Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, jede einzelne Reihe sechs Monate nach erfolgter Kündigung zurückzuführen.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Hypothekenspannbrieft, Communalobligationen und Grundrentenbriefe darf den zumangewiesenen Betrag des eingezahlten Actienkapitals nicht übersteigen. Die pünktliche Zahlung von Capital und Zinsen der Grundrentenbriefe wird gewährleistet durch die von der Gesellschaft erworbenen Renten. Im Uebrigen haften den Inhabern von Grundrentenbriefen für ihre aus denselben sich ergebenden Ansprüche an die Gesellschaft deren gesamtes Vermögen mit Ausnahme der hypothekarischen Kautelen und der Forderungen an Rückzahlungen, auf Grund deren die Ausgabe von Hypothekenspannbrieft, bez. Communalobligationen erfolgt ist.

Die Höhe der auszugebenden Grundrentenbriefe darf diejenigen Capitalbeträge nicht übersteigen, welche die Gesellschaft gegen Rentenbestellung an Grundbesitzer gewährt hat. Diese Gewährung erfolgt in der Gestalt von Geldbeträgen, welche von Grundbesitzern:

- a) zur Vertheilung baupolizeilicher Strafen und Klagen (Zahnbahn, Kanäle, Erdleuten) innerhalb einer Ortschaft, zum Umbau einer Anlage zur Entwässerung eines Ortes oder von Theilen eines Ortes, sei es aus eigener Veranlassung, sei es nach der Orts-Verordnung als antheiliges Anlagecapital,
- b) zur Melioration landwirthschaftlich benutzter oder städtischer Grundstücke, insbesondere durch Aufforstung von Gebeländ, Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlagen, Anlagen zur elektrischen Beleuchtung und Centralheizung u.
- c) zur Abhebung von dinglichen Abgaben, Auszahlung von Mieten an Grundbesitz, aufzubringen sind, bez. verwendet werden sollen, und zwar in der Weise, daß der Gesellschaft dafür von dem Grundbesitzer eine bestimmte jährliche Rente auf eine gewisse Reihe von Jahren zu gewähren und auf dem das betreffende Grundstück betreffenden Grundbuchstamm als Reallast einzutragen ist.

Die Capitalbeträge müssen hauptsächlich zu dem Zwecke, zu welchem sie gewährt sind, verwendet werden und dürfen nicht außer Reichthum gehen zu der Vertheilung, welche das mit der Rente zu belastende Grundstück durch die beschriebene Verwendung voraussichtlich erlöhnt.

Die Rückzahlung darf erst erfolgen, nachdem die Rente in das Grundbuch eingetragen ist. Da vor der Eintragung die Zustimmung der etwa vorhandenen Hypothekengläubiger erforderlich wird, welchen die Rente alsdann als eine auch in der Zwangsversteigerung auf den folgenden Besitzer übergehende Reallast vorgeht, so kann die Sicherheit der Rente durch eine etwaige sonstige Verschuldung des Grundstückes nicht beeinträchtigt werden.

Die Höhe der Rente und die Dauer derselben wird durch jede Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Rentenschuldner festgesetzt. Jedem Rentenvertrag ist ein Tilgungsplan beizufügen, welcher die allmählich fortschreitende Tilgung des hingegebenen Capitals erkennen läßt, die durch den Abzug des vereinbarungsgemäß zur Tilgung bestimmten Theils der Rente und der bei der fortschreitenden Tilgung erhaltene Zinsen herbeigeführt wird. Dem Rentenschuldner muß das Recht eingeräumt werden, die Rente jederzeit nach Ablauf einer sechsmonatlichen, mit dem auf die Rückzahlung folgenden 1. Januar oder 1. Juli beginnenden Zeit durch Zahlung eines im Voraus zu bestimmenden Capitalbetrages abzulösen. Die Kündigung muß schriftlich bewirkt werden.

Die künftige Staatsregierung ist beauftragt, die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen auszuüben und zu diesem Zwecke für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen. Der Commissar ist berechtigt, von den Cassenbüchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und Revisionen selbst vorzunehmen.

oder durch Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft vornehmen zu lassen, an allen Sitzungen des Aufsichtsrathes und den Hauptversammlungen theilzunehmen und solche einzuberufen, in denselben Anträge zu stellen, sich an der Debatte zu betheiligen und gegen die Ausführung von Beschlüssen, welche er für statutenwidrig erachtet, Einspruch zu erheben. Die Ernennung des Commissars durch die künft. Staatsregierung ist erfolgt.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt M. 7,500,000.—, eingetheilt in drei Reihen à M. 2,500,000.—, die Aktien der Reihe A sind voll eingezahlt und auf die Aktien der Reihen B und C sind 25% einbezahlt.

Die Gesellschaft ist am 23. November 1895 in das Handelsregister eingetragen worden und ist bisher eine Jahresbilanz noch nicht gezogen worden, da nach § 4 des Statuts das erste Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember 1896 endet.

Die Gesellschaft hat M. 16,888,193.— hypothekarische Darlehen verworfen, auf welche bisher M. 15,191,983,75 Bk. Saluta gezahlt wurden. An Hypotheken-Pfandbriefen sind neu begeben bisher ausgegeben: zu 3 1/2% verzinsliche (Reihe I) M. 3,027,300.—, zu 4% verzinsliche (Reihe II) M. 10,000,000.—, ferner hat der Aufsichtsrath in seiner Sitzung vom 26. November 1896 beschließen, auf Grund der von der Gesellschaft bereits erworbenen und noch zu erwerbenden Hypothekenspannbrieft die dritte Reihe Hypotheken-Pfandbriefe (Reihe III) im Nominalbetrage von M. 2,000,000.— und zwar jährlich zu 1% verzinslich, auszugeben.

Ferner hat die Gesellschaft an Geldbeträgen gegen Rentenbestellung bisher M. 423,083.— verworfen, auf welche zur Zeit M. 313,297.— ausgezahlt sind. Die Renten, welche der Gesellschaft gegen die verworfenen Geldbeträge zu bestellen sind, betragen M. 19,047,40, wovon für das Jahr 1897 auf Tilgung entfallen M. 2115,31.

Der Aufsichtsrath der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. beschlossen, auf Grund der von der Gesellschaft bereits erworbenen und noch zu erwerbenden Renten die erste Reihe Grundrentenbriefe (Reihe I) im Nominalbetrage von M. 3,000,000.— und zwar jährlich zu 3% verzinslich, auszugeben und ferner folgendes bestimmt:

- A) in 3000 Stück zu 500 Mark,
- B) „ 750 „ „ 2000 „

mit halbjährigen Anschein, deren erster am 1. April 1897 fällig ist, erfolgen. Wie auf diese Grundrentenbriefe bezüglichen Bekanntmachungen erfolgen in dem „Jurist. Neuchâtelischen Amts- und Verordnungsblatt“, im „Deutschen Reichsanzeiger“ und im „Dresdner Anzeiger“.

Die Bekanntmachung über die alljährlich im Dezember erfolgte Auslösung der zurückzahlenden Grundrentenbriefe findet unmittelbar nach Auslösung in den vorher bezeichneten Blättern statt. Die Rückzahlung der ausgelösten Grundrentenbriefe erfolgt am 1. April des darauf folgenden Jahres.

Die bisherige Verzinsung erndet hinsichtlich der nicht abgehobenen Beträge mit diesem Tage; dagegen werden von diesem Tage ab bis auf Weiteres Verzinsungszinsen in der vom Vorstande jeweils zu bestimmenden Höhe verkehrt.

Mit den Grundrentenbriefen werden halbjährliche, am 1. April und 1. October zahlbare Anscheine auf zehn Jahre und eine Rinsche ausgegeben. Die Anscheine und die zur Rückzahlung fälligen Grundrentenbriefe sind außer bei der Kasse der Gesellschaft bei

der Creditanstalt für Industrie und Handel zu Dresden dem Bankhause Gebr. Arnhold zu Dresden B. M. Strupp zu Meiningen und Gotha zu haben.

Nach dem im Fürstenthum Neuchâtel geltenden Recht unterliegt der Antrath auf Rückzahlung von fälligen Grundrentenbriefen ebenso wie derjenige auf nicht erhaltene Zinsen der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit.

Gera, den 1. Dezember 1896.

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt.

Zürich. Frankenberg.

Auf Grund des vorstehenden Prospekts werden von den zum Handel und zur Notirung an der Dresdner Börse zugelassenen 3% Grundrentenbriefen (Reihe I) der Mitteldeutschen Bodenkredit-Anstalt in Greiz

Nominal Mark 400,000

unter folgenden Bedingungen zur öffentlichen Subscription gestellt:

- 1. Die Subscription findet statt

am **Mittwoch den 30. Dezember 1896**

in **Greiz** bei der **Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt**,
in **Dresden** bei der **Creditanstalt für Industrie und Handel**,
in **Dresden** bei **Gebr. Arnhold**,
in **Meiningen und Gotha** bei dem **Bankhause B. M. Strupp**

während der üblichen Geschäftsstunden.

Der frühere Schluß der Subscription, sowie die Höhe der Zuthellung auf die eingelegten Zeichnungen ist dem Ermeßen jeder einzelnen Zeichnungsteile vorbehalten.

- 2. Der Subscriptionspreis beträgt 92 1/2% zuzüglich der unanemäßigen Stückzinsen zu 3% vom 1. Oktober 1896 bis zum Abnahmetage. Die Zuthellung wird den Subseribenten so bald als möglich nach Schluß der Zeichnung mitgetheilt.
- 3. Bei der Zeichnung ist eine Caution von 5% des gezeichneten Betrages in baar oder von der Subscriptionsstelle für zulässig erachteten Werthpapieren zu hinterlegen.
- 4. Die Abnahme der zugetheilten Stücke ist in der Zeit vom 10. Januar 1897 bis 15. Januar 1897 gegen Zahlung des Preises (2) zu bewirken, **Dresden, Meiningen und Gotha**, im Dezember 1896.

Gebr. Arnhold. Creditanstalt für Industrie und Handel. B. M. Strupp.

Dresdner Nachrichten Nr. 358. Seite 23. Festschrift, 29. October 1896.

5
ing.
en-Neu-
Reter em.
Nhr
eten, sich
bedingun-
n werden.
n
ls
ppe zu
ommitte
arhaus,
n, 3 ha
ebanden,
it einer
Wieder-
M. 1885
ubentat.
Wirth-
unde circa
1897
en Amts-
öffentlich
n, wollen
1896.
auf.
s, Boret
M. Au
unter G.
d. B. B.
aufe.
fts-
nt.
behind-
für Daus-
Sorgellane,
Darnes,
id Galons-
dites am
d, andere
er zu be-
ch Heber-
chke.
ente.
bt ist ein
erialien-
grundstüd
dingungent
Offerten
Rudolf
S., etc.
heft. Ich
häft
880 9N.,
s 40 M.
Salmitz. 29.
niker
stanz.
atgehend
it groch
ten. E.H.
d. B.
chäft
blich mit
verlaufen
fts-
uf.
lanth- n.
verbun-
en, ist in
mionstüb
Wirtschafts-
dingungent
nachtenlager
exthe D.
mens 1. S.